

GR_GERICHTE ZK1 2022 124 vom 22. Dezember 2022

GR Gerichte, 2022-12-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2022_124

FR: GR_GERICHTE ZK1 2022 124 du 22 décembre 2022

IT: GR_GERICHTE ZK1 2022 124 del 22 dicembre 2022

Regeste

Erlass von Eheschutzmassnahmen | Berufung ZGB Personenrecht

Erwägungen

E. 1

Rechtsmittelvoraussetzungen Bevor der angefochtene Entscheid einer materiellen Prüfung unterzogen werden kann, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des vorliegenden Rechtsmittels von Amtes wegen zu prüfen (BGE 135 III 212 E. 1; vgl. nachfolgende E. 2 bis E. 4).

E. 2

Anfechtungsobjekt, Streitwert, Form und Frist

E. 2.1

Der angefochtene erstinstanzliche Entscheid über den Erlass von Eheschutzmassnahmen stellt einen grundsätzlich berufungsfähigen Entscheid dar (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden im Wesentlichen die Obhutszuteilung über die Kinder E._____ und F._____ sowie die Erteilung der Zustimmung zur Verlegung von deren Aufenthaltsort nach Portugal. Der Kinder- und Ehegattenunterhalt sind von untergeordneter Bedeutung, so dass die Angelegenheit insgesamt als nicht vermögensrechtlich zu behandeln ist und kein Streitwerterfordernis gilt (Art. 308 Abs. 2 ZPO; BGer 5A_399/2014 v. 17.12.2014 E. 1).

E. 2.2

Die vorliegend zu beurteilende Berufung wurde sodann form- und fristgerecht erhoben (Art. 311 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO).

E. 3

Internationale Zuständigkeit der Berufungsinstanz Weil der Berufungsbeklagte mit den Kindern E._____ und F._____ unbestrittenmassen nach Portugal umgezogen ist, liegt nunmehr ein internationaler Sachverhalt vor und es stellt sich die Frage nach einem möglichen Wegfall der (internationalen) Zuständigkeit der hiesigen Berufungsinstanz. Wie noch zu zeigen sein wird, ist diese Frage hinsichtlich der einzelnen Berufungspunkte unterschiedlich zu beantworten.

E. 3.1

Aufenthaltsbestimmungsrecht, Obhut und persönlicher Verkehr

10 / 18

E. 3.1.1

Gemäss Art. 85 Abs. 1 IPRG bestimmt sich die Zuständigkeit für den Erlass von Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes sowie das dabei anzuwendende Recht nach den Regeln des Haager Kinderschutzübereinkommens (HKsÜ, SR 0.211.231.011). Art. 5 Abs. 1 HKsÜ erklärt grundsätzlich die Behörden und Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes als zuständig. Sodann sieht Art. 5 Abs. 2 HKsÜ vor, dass bei einem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes, vorliegend von E._____ und F._____, in einen anderen Vertragsstaat die dortigen Behörden zuständig werden. Mithin besteht im Grundsatz keine per- petuatio fori (BGE 143 III 193 E. 2; 142 III 1 E. 2.1).

E. 3.1.2

Es steht ausser Frage, dass die vorliegend streitgegenständlichen Kinderbelange betreffend E._____ und F._____ (Zustimmung zum Wegzug, Obhuts- und Besuchsrechtsregelung) unter den zeitlichen, sachlichen und persönlichen Anwendungsbereich des HKsÜ fallen. So sind die Schweiz wie auch Portugal Vertragsstaaten des HKsÜ (Inkrafttreten Schweiz: 1. Juli 2009, Inkrafttreten Portugal: 1. August 2011). E._____ sowie F._____ sind noch nicht volljährig (Art. 2 HKsÜ). Die sie betreffende strittige Zustimmung zum Wegzug sowie die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung beschlagen Massnahmen im Sinne von Art. 1 i.V.m. Art. 3 HKsÜ. Hinsichtlich der vorerwähnten Kinderbelange findet mithin das HKsÜ Anwendung. Entsprechend ist die internationale Zuständigkeit der hiesigen Berufungsinstanz gestützt auf das HKsÜ zu prüfen.

E. 3.1.3

Wie dargelegt, erklärt Art. 5 Abs. 1 HKsÜ die Behörden und Gerichte am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes als zuständig (E. 3.1.1). Was unter dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes zu verstehen ist, wird im HKsÜ nicht näher definiert. Der Begriff ist vertragsautonom auszulegen und darunter wird gemeinhin der tatsächliche Mittelpunkt der Lebensführung des Kindes verstanden, welcher sich aufgrund der nach aussen erkennbaren tatsächlichen Umstände wie der Dauer des Aufenthaltes und den dadurch begründeten Beziehungen oder der voraussichtlichen Dauer des Aufenthaltes und der damit zu erwartenden Integration ergibt. In der Regel fällt der gewöhnliche Aufenthalt mit dem Lebensmittelpunkt mindestens eines Elternteils zusammen; im Normalfall eines Umzugs – d.h. unter Vorbehalt einer Entführung – mit dem sorgeberechtigten Elternteil begründet ein Kind sofort einen gewöhnlichen Aufenthalt am neuen Ort (vgl. zum Ganzen BGer 5A_293/2016 v. 8.8.2016 E. 3.1 m.w.H.; vgl. auch BGE 143 III 193 E. 2). Die Kinder E._____ und F._____ folgten dem betreuenden Elternteil, dem Berufungsbeklagten, nach Portugal. Letzterer möchte gemäss eigenem Bekunden in Portugal bleiben. Diese Absicht wird dadurch untermauert, dass der Berufungsbeklagte offenkundig versucht, seine Beziehungen in die Schweiz zu kappen. Unter

11 / 18 anderem ist er dabei, die in der Schweiz domizilierte Unternehmung, die J._____ AG, an welcher er und die Berufungsklägerin gemeinsam 100% der Anteilsrechte halten, sowie das im Miteigentum stehende Grundstück in I._____ zu verkaufen. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien liegt im Recht (VI act. II/19, vierte und fünfte Klausel). Mit Schreiben vom 10. August 2022 hat der Berufungsbeklagte die Kinder für das Schuljahr 2022/2023 vom Schulunterricht in I._____ abgemeldet (act. C.7). E._____ und F._____ wurden in Portugal in der Schule angemeldet und dürften seit dem 16. September 2022 am dortigen Unterricht teilnehmen (act. C.2 bis C.6). Der Berufungsbeklagte hat sodann versucht, die Kinder E._____ und F._____ bei der

Einwohnerkontrolle der Gemeinde I._____ abzumelden (vgl. act. A.6). Zumindest der erste Versuch schien an der Opposition der Berufungsklägerin gescheitert zu sein (vgl. act. A.7). Ob die Ab- meldung in I._____ zwischenzeitlich erfolgen konnte, ist unbekannt. Jedenfalls ist aufgrund der genannten Umstände von einer auf lange Dauer ausgerichteten Aufenthaltsbegründung in Portugal auszugehen, mit der damit einhergehenden – er- wünschten – sozialen Integration. Durch die Begründung des Aufenthaltsortes in Portugal kommt es zum Verlust der schweizerischen Jurisdiktion (Art. 5 Abs. 2 HKsÜ).

E. 3.1.4

Eine subsidiäre Zuständigkeit der Schweiz gemäss Art. 6 bis 12 HKsÜ besteht nicht. Entgegen der zumindest implizit geäusserten Sicht der Berufungsklägerin besteht insbesondere keine Zuständigkeit im Sinne von Art. 7 HKsÜ (wider- rechtliches Verbringen oder Zurückhalten der Kinder), erfolgte das Verbringen der Kinder doch gestützt auf eine richterliche Ermächtigung und damit rechtmässig, wie nachfolgend zu erörtern ist: Mit Entscheid vom 18. Juli 2022, welcher den Parteien am 29. Juli 2022 mitgeteilt worden war, wurde dem Berufungsbeklagten die Obhut über die Kinder E._____ und F._____ zugeteilt und er wurde ermächtigt, mit diesen nach Portugal wegzuziehen (vgl. act. B.1, Dispositivziffer 2). Weil der Berufung gegen diesen Eheschutzentscheid von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 315 Abs. 4 lit. b ZPO; vgl. BGE 137 III 475 E. 4.1 = Pra 2012 Nr. 28), war der Entscheid folglich sofort und bis zur mit Verfügung vom 15. August 2022 von Am- tes wegen gewährten aufschiebenden Wirkung vollstreckbar (act. D.1; vgl. Peter Reetz/Sarah Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 53 zu Art. 315 ZPO m.w.H. auf die Rechtsprechung). Nun lässt sich das genaue Ausreisdatum aufgrund der eingereichten Dokumentation nicht abschliessend bestimmen. Der Kreditauszug (act. C.8), welchem Fahrzeugbetankungen in Frank-

12 / 18 reich und Spanien (Buchungen: "SHELL 3034, Vitrac SUR MO, Frankreich Euro 141.89"; "E.S LA PEDRESINA II, SALAMANCA, Spanien Euro 74.70"; "E.S HERNANI M.D, HERNANI, Spanien Euro 66.43") bzw. Autobahngebühren (Buchungen: "APRR, 21850, Frankreich Euro 29.70"; "ATLANDES, 33615, Frankreich Euro 3.90"; "ATLANDES, 33615, Frankreich Euro 3.90"), jeweils am 5. August 2022, entnommen werden können, vermag die Behauptung des Berufungsbeklagten, wonach die gemeinsame Ausreise mit den Kindern am 5. August 2022 erfolgt sein soll (act. A.3, Ziff. V.6), zumindest zu stützen. Zudem liegt das vom Berufungsbeklagten genannte Datum innerhalb der von der Berufungsklägerin selbst aner- kannten möglichen Ausreisezeitspanne. Dass nämlich die Ausreise frühestens nach Mitteilung des angefochtenen Entscheids und damit nach Ermächtigung zum Wegzug nach Portugal erfolgt war, bestätigte die Berufungsklägerin selbst. So führte sie in ihrer Eingabe vom 13. Oktober 2022 aus, die Ausreise sei "praktisch sofort nach [Hervorhebung durch das Gericht] Mitteilung" des angefochtenen Entscheids erfolgt (vgl. act. A.4, S. 3). Aus dem prozessualen Antrag der Berufungsklägerin auf Rückverbringung von E._____ und F._____ in die Schweiz (vgl. act. A.1, S.3) geht schliesslich hervor, dass die Kinder die Schweiz noch vor Einreichung der Berufung am 12. August 2022 verlassen hatten, mithin noch vor Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Mit anderen Worten erfolgte der Wegzug nach Portugal gestützt auf eine gerichtlich erteilte und vollstreckbare Ermächtigung. Ein widerrechtliches Verbringen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 HKsÜ ist darin nicht zu

erkennen.

E. 3.1.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es im Zeitpunkt des erfolgten tatsächlichen und rechtmässigen Wegzuges der Kinder E._____ und F._____ in ein Haager Vertragsstaat zum Verlust der schweizerischen Jurisdiktion gekommen ist. Neu sind gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 HKsÜ die portugiesischen Behörden für Massnahmen betreffend die elterliche Verantwortung (insbesondere Aufent- haltsbestimmungsrecht, Obhut, persönlicher Verkehr etc.) bezüglich E._____ und F._____ zuständig. Da die Zuständigkeit noch vor Einreichung der Berufung ent- fiel, ist auf die Berufungsanträge, soweit sie sich gegen die Obhutszuteilung bzw. Ermächtigung zum Wegzug (act. B.1, Dispositivziffer 2 Absatz 1) und die Rege- lung des persönlichen Verkehrs (act. B.1, Dispositivziffer 3a bis c) von E._____ und F._____ richten, nicht einzutreten.

E. 3.1.6

Hinsichtlich der in der Schweiz verbliebenen Tochter G._____ ist die Zu- ständigkeit der Berufungsinstanz zur Regelung der Obhut und des persönlichen Verkehrs grundsätzlich gegeben, wobei indessen zu beachten ist, dass G._____ im Laufe des Berufungsverfahrens volljährig geworden ist.

E. 3.2

Ehegatten- und Kindesunterhalt, Trennungszeitpunkt

13 / 18

E. 3.2.1

Vom soeben Ausgeführten abweichend ist die Zuständigkeitsfrage hinsicht- lich des Ehegatten- und Kindesunterhaltes sowie der weiteren Punkte zu beurtei- len.

E. 3.2.2

Zum vorinstanzlichen Entscheidzeitpunkt bestand noch kein qualifizierter Auslandsbezug. Ein Rückgriff auf das Kollisionsrecht war entsprechend nicht ange- zeigt. Zweifellos lag die (nationale) Entscheidzuständigkeit im vorliegenden Ehe- schutzverfahren zum Entscheidzeitpunkt bei der Einzelrichterin am Regionalge- richt Imboden, verfügten doch alle Parteien über Wohnsitz in I._____ (vgl. Art. 23 ZPO; Art. 271 ZPO sowie Art. 4 Abs. 1 lit. a EGZPO). Diese einmal begründete Zuständigkeit bleibt auch bei Veränderung von Tatsachen, wie die Verlegung des Wohnsitzes, die zu einem Wegfall der Zuständigkeit führen würden, grundsätzlich bestehen (sog. perpetuatio fori, Art. 64 Abs. 1 lit. b ZPO). Dieser Grundsatz gilt – Ausnahmen wie der soeben in E. 3.1 umschriebenen vorbehalten – auch in inter- nationalen Verhältnissen (BGE 129 III 404 E. 4.3.1). Wie ausgeführt, liegt infolge des Wegzuges des Berufungsbeklagten samt den Kindern E._____ und F._____ nach Portugal nunmehr ein internationaler Sach- verhalt vor, weshalb primär aufgrund des Kollisionsrechts zu prüfen ist, ob bezüg- lich der in E. 3.2 aufgeführten strittigen Berufungspunkte eine Ausnahme vom Grundsatz der perpetuatio fori besteht. Zwar sind die ehelichen Verhältnisse vom sachlichen Anwendungsbereich des LugÜ ausgeschlossen (Art. 1 Ziff. 2 lit. a LugÜ). Bezüglich des ehelichen Unterhaltes, worunter Unterhaltsforderungen des Kindes gegen die Eltern wie auch eheliche Unterhaltsansprüche von Ehegatten fallen (Dieter Hofmann/Oliver Kunz, in: Oetiker/Weibel [Hrsg.], Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen, 2. Aufl., Basel 2016, N 380 f. zu Art. 5 LugÜ), besteht indessen

eine Ausnahme. Dies ergibt sich einerseits daraus, dass Unterhaltssachen nicht vom Negativkatalog des Art. 1 Ziff. 2 LugÜ erfasst sind, und andererseits auch explizit aus Art. 5 Ziff. 2 LugÜ, der für Unterhaltssachen eine besondere Zuständigkeit vorsieht. Mit Blick auf das Ehegatten- und Kindesunterhaltsrecht bestehen im LugÜ nun keine Normen, welche ein Abweichen vom Grundsatz der perpetuatio fori vorsähen. Folglich bleibt es, trotz des Wegzuges des Berufungsbeklagten mitsamt den Kindern E._____ und F._____ nach Portugal, hinsichtlich des sie betreffenden Kindes- und Ehegattenunterhaltes bei der Zuständigkeit der hiesigen Berufungsinstanz. Bezüglich der in der Schweiz verbliebenen Tochter G._____ besteht die Zuständigkeit ohnehin weiter fort.

E. 3.2.3

Gleich ist die Zuständigkeitsfrage im Zusammenhang mit dem weiteren umstrittenen Punkt (der Feststellung des Trennungszeitpunktes) zu beantworten. Zum Zeitpunkt des angefochtenen Eheschutzentscheids war die Einzelrichterin

14 / 18 am Regionalgericht Imboden zuständig. Mangels eines (qualifizierten) internationalen Bezuges ergab sich diese Zuständigkeit ausschliesslich gestützt auf die ZPO (vgl. dazu E. 3.2.2). Die nunmehr bestehende Internationalität des Sachverhaltes führt, auch unter Beachtung der IPRG-Normen, zu keinem Wegfall der Zuständigkeit der hiesigen Berufungsinstanz, zumal das IPRG für die vorliegende Konstellation keine Ausnahme vom Grundsatz der perpetuatio fori vorsieht.

E. 4

Begründung und Beschwer

E. 4.1

Nach Art. 311 Abs. 1 ZPO ist eine Berufung zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Punkte des erstinstanzlichen Entscheids angefochten werden, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll und wie stattdessen zu entscheiden ist. Der blosser Verweis auf bereits vor erster Instanz erhobene Rügen oder allgemeine Kritik am erstinstanzlichen Entscheid genügen nicht. Die kritisierten Ausführungen und die Beilagen müssen genau bezeichnet werden. Fehlt eine Begründung vollständig, wird lediglich auf die Vorakten verwiesen oder ist die Begründung in anderer Hinsicht ungenügend, ist auf die Berufung nicht einzutreten (BGE 138 III 374 E. 4.3 = Pra 2013 Nr. 4; Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 36 ff. zu Art. 311 ZPO; vgl. BGer 5A_141/2014 v. 28.4.2014 E. 2.4). Die Begründungsobliegenheit ist auch dann zu beachten, wenn wie vorliegend die Untersuchungsmaxime zur Anwendung gelangt (BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 2016 Nr. 99; Reetz/Theiler, a.a.O., N 37 zu Art. 311 ZPO, m.w.H.).

E. 4.2

Eine weitere Rechtsmittelvoraussetzung bildet, dass die das Rechtsmittel erhebende Person durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, mit anderen Worten ein schutzwürdiges Interesse tatsächlicher oder rechtlicher Natur an der Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Entscheids hat. Erforderlich ist das Vorliegen der formellen und der darin in der Regel enthaltenen materiellen Beschwer, ausnahmsweise auch nur der materiellen Beschwer. Die formelle Beschwer ist gegeben, wenn das Dispositiv des angefochtenen Entscheids von den vor der Vorinstanz gestellten Rechtsbegehren abweicht. Materielle

Beschwer bedeutet, dass die Rechtsstellung der das Rechtsmittel ergreifenden Person durch den erstinstanzlichen Entscheid tangiert wird, indem dieser in seinen rechtlichen Wirkungen für diese Person nachteilig ist und ihr dadurch ein Interesse an seiner Abänderung verschafft. Dies kann auch bei einem Dritten der Fall sein, welcher vor der ersten Instanz überhaupt keine Rechtsbegehren stellen konnte, durch den erstinstanzlichen Entscheid jedoch in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt wird

15 / 18 (Peter Reetz, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 30 ff. zu den Vorbemerkungen zu den Art. 308-318 ZPO m.w.H.).

E. 4.3

Die Berufungsklägerin beantragt, die Tochter G._____ sei für die Dauer der Trennung unter ihre Obhut zu stellen (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziffer 5 Absatz 2). Damit beantragt sie ihr bereits von der Vorinstanz Zugesprochenes (act. B.1, Dispositivziffer 2 Absatz 2). Mangels formeller Beschwer kann auf den Antrag nicht eingetreten werden.

E. 4.4

Die Berufungsklägerin beantragt, das Besuchsrecht des Berufungsbeklagten für die drei Kinder konkret zu regeln und ihm ein Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende von Freitagabend, 18:00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr, sowie drei Ferienwochen zu gewähren (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziffer 6). Es wurde bereits ausgeführt, dass auf die das Besuchsrecht von E._____ und F._____ abzielenden Berufungsanträge infolge Wegfalls der internationalen Zuständigkeit des Berufungsgerichts nicht eingetreten werden kann (vgl. E. 3.1). Darüber hinaus fehlen in der Berufungsschrift Ausführungen zu diesem Antrag, sodass keine rechtsgenügende Begründung vorliegt. Auf den Antrag ist nicht einzutreten. Angesichts des Alters der Tochter G._____, geboren am _____ 2004, verzichtete die Vorinstanz auf die Festlegung eines gerichtlichen Besuchsrechts (vgl. act. B.1, Dispositivziffer 3d). Weil die Tochter G._____ zwischenzeitlich volljährig geworden ist, wäre eine Besuchsrechtsregelung ohnehin obsolet geworden.

E. 4.5

Die Vorinstanz verzichtete auf die Festlegung eines Unterhaltsbeitrages zu Gunsten der Tochter G._____ infolge mangelnder Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten, ebenso auf die Festlegung eines Ehegattenunterhaltes zugunsten der Berufungsklägerin (vgl. act. B.1, Dispositivziffer 6). Umgekehrt verpflichtete sie die Berufungsklägerin zu Unterhaltsbeiträgen an die Kinder E._____ und F._____ (vgl. act. B.1, Dispositivziffer 5).

E. 4.5.1

Im Zusammenhang mit dem Kindesunterhalt betreffend G._____, E._____ und F._____ beantragt die Berufungsklägerin die Zusprechung von monatlich im Voraus zu leistenden Beiträgen von je CHF 1'000.00, zuzüglich allfälliger Kinderzulagen. Eventualiter beantragt sie, die Unterhaltsbeiträge der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Berufungsbeklagten nach Offenlegung von dessen Einkommensverhältnissen anzupassen (vgl. act. A.1, Rechtsbegehren Ziffer 7 und 8). Hinsichtlich des Ehegattenunterhaltes wiederholt sie ihr erstinstanzliches Begehren auf Zusprechung von CHF 1'500.00 (act. A.1, Rechtsbegehren Ziffer 10),

16 / 18 eventualiter auf monatliche Bedienung der Hypothekarverträge für die eheliche Liegenschaft (act. A.1, Rechtsbegehren Ziffer 11). Subeventualiter beantragt sie, den

Unterhalt für sie erst nach Feststellung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit festzulegen.

E. 4.5.2

Die Vorinstanz begründete ihren Entscheid betreffend Ehegatten- und Kindesunterhalt über rund sechs Seiten ausführlich und einlässlich (vgl. act. B.1, E. 7 und 8). Was die Berufungsklägerin in Ziffer 17 ihrer Berufung dagegen vorbringt bzw. vorzubringen scheint, genügt den in Erwägung 4.1 dargelegten Begründungsanforderungen nicht. Abgesehen davon, dass die Vorbringen kaum nachvollziehbar sind, setzt sich die Berufungsklägerin diesbezüglich nicht im Geringssten mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander. Ohne Weiterungen ist auf die den Kindesunterhalt von G._____ und den Ehegattenunterhalt der Berufungsklägerin beschlagenden Berufungsanträge nicht einzutreten. Gleiches gilt grundsätzlich auch für den Kindesunterhalt von E._____ und F._____. Wie dargelegt verbleiben die beiden Kinder unter der Obhut des Berufungsbeklagten (vgl. E. 3.1 ff.), so dass ohnehin keine Grundlage bestünde, Unterhaltsbeiträge dem berufungsklägerischen Antrag folgend zuzusprechen. Einen Eventualantrag, wonach bei Beibehaltung der väterlichen Obhut ihre Unterhaltsverpflichtung gegenüber E._____ und F._____ zu reduzieren oder aufzuheben sei, hat die Berufungsklägerin nicht gestellt.

E. 4.6

Die Berufungsklägerin hatte im vorinstanzlichen Verfahren beantragt, den Trennungszeitpunkt auf den 1. März 2022 festzulegen. Die Vorinstanz stellte zwar fest, dass die Parteien zum Getrenntleben berechtigt seien (vgl. act. B.1, Dispositivziffer 1), lehnte es aber infolge Uneinigkeit der Parteien ab, den genauen Trennungszeitpunkt festzulegen (vgl. act. B.1, E. 3). Die Berufungsklägerin wiederholt diesen Antrag in ihrer Berufung. Soweit ersichtlich, führt sie hierzu begründend nur aus: "Der Ehemann verlangt in seinem Gesuch, die Unterhaltszahlungen seien ab dem 1. März 2022 zu bezahlen. Er bestätigt damit, das Datum vom 1. März ac. Einer gerichtlichen Festlegung des Datums steht nichts entgegen. Eheschutzmassnahmen werden für die Dauer der Trennung erlassen. [...]" (act. A.1, II. Ziffer 4). Weitere Vorbringen mit möglichem Bezug zu seinem Berufungsantrag und zum vorinstanzlichen Entscheid sind nicht ersichtlich. Mit anderen Worten fehlt es in der Berufungsschrift an einer Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid und substantiierten Ausführungen zum behaupteten Trennungsdatum, weshalb auf das Begehren nicht einzutreten ist. Ferner äussert sich die Berufungsklägerin nicht im Geringsten zum Bestehen eines eigenständigen Feststellungsinteresses bezüglich des Zeitpunktes des Getrenntlebens, so dass darauf

17 / 18 auch aus diesem Grund nicht eingetreten werden kann (vgl. Jann Six, Eheschutz – Ein Handbuch für die Praxis, 2. Aufl., Bern 2014, Rz. 2.03 f.; vgl. auch Philipp Maier/Rolf Vetterli, in: Fankhauser, FamKomm, Scheidung, Bd I, 4. Aufl., Bern 2022, N 5 zu Art. 175 ZGB).

E. 5

Fazit Zusammenfassend kann auf keinen der Berufungsanträge eingetreten werden. Auf die Berufung ist folglich insgesamt nicht einzutreten.

E. 6

Kosten und Entschädigung

E. 6.1

Da auch ein Nichteintreten als Unterliegen gilt, gehen die Prozesskosten vollumfänglich zu Lasten der Berufungsklägerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 6.2

Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren wird unter Berücksichtigung des Streitwertes sowie der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen auf CHF 2'000.00 festgelegt (Art. 9 VGZ [BR 320.210]).

E. 6.3

Die Berufungsklägerin wird verpflichtet, dem Berufungsbeklagten eine – in Ermangelung einer im Recht liegenden Honorarnote nach Ermessen festgesetzte (Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]) – Parteienschädigung von pauschal CHF 2'000.00 (inkl. Spesen und MwSt.) zu bezahlen.

18 / 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.